



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Februar 2016

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	45	B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	47
29 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfern- und Landesstraßen	45	30 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; Öffentliche Belobigung	47
		31 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung	47
		32 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	47

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

29 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfern- und Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-43/123

Düsseldorf, 23.12.2015

Im Gebiet der Städte Münster und Greven, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster wird sich durch den Neubau der B 481 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 587 ändern. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der L 587

1. von NK 3912 018 O Station 0,000 nach NK 3912 007 O bis Station 3,066 (Länge: 3,066 km)
 2. von NK 3912 007 O Station 0,000 nach NK 3912 013 O bis Station 3,849 (Länge: 3,849 km)
 3. von NK 3912 013 O Station 0,000 nach NK 3911 030 O bis Station 3,715 (Länge: 3,715 km)
- (Gesamtlänge Ziffer 1-3: 10,630 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 3912 007 (L 587/K 18)

- A nach B (Länge: 0,209 km)
- C nach D (Länge: 0,165 km)
- E nach F (Länge: 0,070 km)
- G nach H (Länge: 0,238 km)
- I nach J (Länge: 0,218 km) (Gesamtlänge: 0,900km)

sowie die Verbindungsstrecken im NK 3912 013 (L 587/L 588/K 55)

- A nach B (Länge: 0,197 km)
- C nach D (Länge: 0,276 km)
- E nach F (Länge: 0,281 km)
- G nach H (Länge: 0,225 km) (Gesamtlänge: 0,979 km)

gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2016 zur Bundesfernstraße aufgestuft und werden Bestandteil der B 481.

Infolge der Neuausrichtung der Bundesfernstraßennetzstruktur wird die B 219 zwischen Münster und Greven ebenfalls ihre Verkehrsbedeutung ändern. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der B 219

4. von NK 4011 022 A Station 0,000 nach NK 4011 029 O bis Station 0,814 (Länge: 0,814 km)
5. von NK 4011 029 O Station 0,000 nach NK 4011 038 O bis Station 1,130 (Länge: 1,130 km)
6. von NK 4011 038 O Station 0,000 nach NK 4011 039 O bis Station 0,618 (Länge: 0,618 km)
7. von NK 4011 055 O Station 0,000 nach NK 4011 056 O bis Station 0,571 (Länge: 0,571 km)
8. von NK 4011 056 O Station 0,000 nach NK 4011 067 O bis Station 2,139 (Länge: 2,139 km)
9. von NK 4011 067 O Station 0,000 nach NK 3911 029 O bis Station 0,952 (Länge: 0,952 km)

10. von NK 3911 029 O bis Station 0,000 nach NK 3911 011 O bis Station 0,092
(Länge: 0,092 km)
11. von NK 3911 011 O bis Station 0,000 nach NK 3911 037 O bis Station 0,762
(Länge: 0,762 km)
12. von NK 3911 011 O bis Station 0,762 nach NK 3911 037 O bis Station 4,639
(Länge: 3,877 km)
13. von NK 3911 037 O bis Station 0,000 nach NK 3911 017 O bis Station 4,031
(Länge: 4,031 km)
14. von NK 3911 017 O bis Station 0,000 nach NK 3911 019 A bis Station 1,698
(Länge: 1,698 km)
15. von NK 3911 019 C bis Station 0,000 nach NK 3911 022 O bis Station 0,320
(Länge: 0,320 km)
16. von NK 3911 022 O bis Station 0,000 nach NK 3811 038 O bis Station 2,347
(Länge: 2,347 km)
- (Gesamtlänge Ziffern 4-16: 19,351 km)

einschließlich der Verbindungsstrecke im NK 4011 038 (B 219/K 6)

A nach B (Länge: 0,244 km)

einschließlich der Verbindungsstrecke im NK 3911 037 (B 219/K 21)

A nach B (Länge: 0,200 km)

einschließlich der Verbindungsstrecke im NK 3911 017 (B 219/K 18)

A nach B (Länge: 0,069 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 3911 019 (B 219/L 555)

A nach B (Länge: 0,025 km)

B nach C (Länge: 0,024 km)

C nach A (Länge: 0,049 km)

D nach E (Länge: 0,099 km) (Gesamtlänge: 0,197 km)

einschließlich der Verbindungsstrecke im NK 3911 022 (B 219/L 555)

A nach B (Länge: 0,120 km)

gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2016 zur Landesstraße 587 (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Mühl

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**30 Staatliche Anerkennung für Rettungstaten;
Öffentliche Belobigung**

Dezernat 21 Münster, 04.02.2016
21.06.01.04

Die Frau Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Ansgar Berling aus Rheine für seine am 06.11.2013 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 47

**31 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in der derzeit geltenden Fassung**

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG hat mit Schreiben vom 27.01.2016 die Anpassung der Gleisanlage am ZOB in Gelsenkirchen-Buer beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 02.02.2016 Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Az. 25.17.01.04 (2/2016)
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 47

**32 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegern**

Bezirksregierung Münster Münster, den 05. Februar 2016
Dezernat 34

34.02.02.02-A 17/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26.01.2016 Herrn Ludger Tünte mit Wirkung vom 01.04.2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf X bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 18/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26.01.2016 Herrn Thomas Becker mit Wirkung vom 01.04.2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 19/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26.01.2016 Herrn Thomas Niehues mit Wirkung vom 01.02.2016 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf XVII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 47

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster